



# MEDIENINFORMATION

**SPERRFRIST: keine**

## **Spitalliste ab 1. Dezember 2017: Keine Beschwerden**

***Der Regierungsrat veröffentlichte im Amtsblatt vom 8. November 2017 die Spitalliste 2017. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist sind keine Beschwerden eingegangen, womit die Spitalliste 2017 rechtskräftig wird.***

Um über das nötige Angebot für stationäre Behandlungen im Spital, in einer Rehabilitationsklinik, einer Psychiatrie oder in einem Geburtshaus zu verfügen, haben die Kantone den Auftrag, eine Liste mit den inner- und ausserkantonalen Einrichtungen zu führen, welche die nötigen Spitalleistungen erbringen können. Den auf der Liste aufgeführten Spitälern wird ein Leistungsauftrag erteilt, der das jeweilige Leistungsspektrum der einzelnen Spitäler abdeckt.

Der Regierungsratsbeschluss betreffend die Spitalliste 2017 wurde im Amtsblatt Nr. 45 vom 8. November 2017 publiziert. Gegen diesen Beschluss konnte binnen 30 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (also bis am 8. Dezember 2017). Da keine Beschwerden zu verzeichnen waren, erwächst die Spitalliste 2017 in Rechtskraft.

### **RÜCKFRAGEN**

Yvonne von Deschwanden, Gesundheits- und Sozialdirektorin, Tel. 041 618 76 02, erreichbar am 21. Dezember 2017 zwischen 8.45 und 9.15 Uhr.

Stans, 21. Dezember 2017